

**Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Einzelgericht):**

://: Der Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall sowie unter Androhung einer Ordnungsbusse von CHF 1'000.– für jeden Tag der Zuwiderhandlung verboten:

- a. das Zeichen «ICDL» in der Schweiz und in Liechtenstein im geschäftlichen Verkehr für oder im Zusammenhang mit Dienstleistungen in den Bereichen Zertifizierung und Durchführung von Prüfungen zu gebrauchen oder durch Dritte gebrauchen zu lassen;
- b. das Zeichen «ECDL» in der Schweiz und in Liechtenstein im geschäftlichen Verkehr für oder im Zusammenhang mit Dienstleistungen in den Bereichen Zertifizierung und Durchführung von Prüfungen zu gebrauchen oder durch Dritte gebrauchen zu lassen.

Die Gesuchsgegnerin trägt die Gerichtskosten von CHF 8'000.– und bezahlt der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 15'450.– (einschliesslich Auslagen).

Mitteilung an:

- Gesuchstellerin
- Gesuchsgegnerin
- Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber



PD Dr. Benedikt Seiler